## Dresdner Amtsblatt

## Dresden. Duesden.

## Elektronische Ausgabe

Nr. e49-11-2024 22. November 2024

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

## Neuerteilung der Baugenehmigung vom 13.09.2021 (AZ:63/9/BV/02812/21) für das Vorhaben "Errichtung eines Wohngebäudes mit 20 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 16 Stellplätzen, Freiflächengestaltung mit Errichtung von vier Stellplätzen"

Braunsdorfer Straße; Gemarkung Löbtau; Flurstück 67/1

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 30. Oktober 2024 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/9/BV/04236/24 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Errichtung eines Wohngebäudes mit 20 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 16 Stellplätzen, Freiflächengestaltung mit Errichtung von vier Stellplätzen

auf dem Grundstück:

Braunsdorfer Straße;

Gemarkung Löbtau, Flurstück 67/1

wird mit Nebenbestimmungen erteilt.

- (2) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalte.
- (3) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

**Hinweise:** Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können nach vorheriger Rücksprache digital zur Verfügung gestellt oder im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 6716, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Es wird eine telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 87, empfohlen.

Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung.

Dresden, 22. November 2024

Ursula Beckmann Leiterin des Bauaufsichtsamtes

Dresdner Amtsblatt

Elektronische Ausgabe

Herausgeber Landeshauptstadt Dresden Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll Telefon (03 51) 4 88 23 90

E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20 01001 Dresden www.dresden.de

www.dresden.de/social-media

Redaktion/Satz

 $Barbara\,Knifka, kommissarische\,Amtsleiter in$ 

(verantwortlich),

Sigrun Harder, Marion Mohaupt, Sylvia Siebert, Andreas Tampe

www.dresden.de/amtsblatt

www.dresden.de/amtsblatt Seite 1 von 2

